



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-7771-000927

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das 5G-Netz von mehreren Anbietern ausgebaut und für einen Betrag von 5 Euro im Monat oder kostenlos angeboten werden soll.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Internet-Angebot professionell ausgebaut werden müsse. Durch die mit der Petition vorgeschlagene Subventionierung von 5G bleibe Deutschland wettbewerbsfähig. Jedem einen 5G-Anschluss bezahlbar zu machen, trage dazu bei, technologisch und wirtschaftlich mithalten zu können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 39 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont zunächst, dass die Schaffung einer zukunftsfähigen digitalen Infrastruktur eines der zentralen Zukunftsthemen darstellt. Ziel der Bundesregierung ist die flächendeckende Versorgung Deutschlands mit Glasfaser (Fibre-to-the-Home, FTTH) und mit dem neuesten Mobilfunkstandard, sodass allen



Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen ermöglicht wird.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das Recht einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers auf einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz und die Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten im Telekommunikationsgesetz (TKG) verankert ist. So bestimmen die Universaldienstregelungen gemäß TKG das Mindestangebot an Telekommunikationsdiensten, das allen Endnutzern zur Verfügung stehen muss. Gemäß § 157 Absatz 2 TKG müssen mindestens Sprachkommunikationsdienste und ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe verfügbar sein.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss jedoch hervor, dass kein Anspruch auf eine Versorgung mit einer bestimmten Technologie, wie z. B. dem Mobilfunkstandard 5G, besteht.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass das 5G-Netz für einen Betrag von 5 Euro im Monat oder kostenlos angeboten werden soll, ist zu beachten, dass mit den Regelungen des TKG keine kostenfreie Nutzung begründet wird. Gemäß § 158 Absatz 1 TKG gilt, dass diese Dienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden müssen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht hierzu nach Anhörung der betroffenen Kreise Grundsätze.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass das Bundeskabinett am 4. Mai 2022 mit der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung - TKMV,

BR-Drs. 227/22) die Basisversorgung zur Absicherung der digitalen Teilhabe konkretisiert und damit das individuelle Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ausgestaltet hat. Die dort festgelegten Werte (Download, Upload, Latenz) wurden anhand von Gutachten ermittelt und berücksichtigen die Versorgungslage in Deutschland. Die Werte werden jährlich überprüft und entsprechend der Entwicklung der Versorgungslage angepasst. Hierbei wird ein voranschreitender Gigabitausbau dafür sorgen, dass die festgelegten Werte in den kommenden Jahren ansteigen werden. Damit wird



sichergestellt, dass die Grundversorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit den aktuellen Bedürfnissen entspricht.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass derzeit über 90 Prozent der Bevölkerung die Möglichkeit haben, 5G zu nutzen. Bis Ende 2025 sollen auch 90 Prozent der Fläche Deutschlands abgedeckt sein.

Die Anforderungen an die mobile Kommunikation werden in einer vollständig vernetzten Gesellschaft sehr viel umfassender sein als bisher. Die durch 5G mögliche digitale Transformation wird alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und administrativen Bereiche vorantreiben und nachhaltig zur Verbesserung der Lebensqualität in Deutschland beitragen.

Das Mobilfunknetz wird von mehreren Anbietern im Wettbewerb ausgebaut und betrieben. Das Wettbewerbsprinzip hat seinen Ursprung in Artikel 87f Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz. Demnach sind sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation durch verschiedene Anbieter als privatwirtschaftliche Tätigkeit zu erbringen.

Für die Erreichung einer flächendeckenden Versorgung Deutschlands mit leistungsstarken Mobilfunknetzen (4G/5G) wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen und Versorgungsaufgaben im Zuge der Frequenzvergabe durch die Bundesnetzagentur festgelegt.

Bis Ende 2024 soll eine Abdeckung von rund 99,7 Prozent der Haushalte erreicht werden. Ausschließlich dort, wo die Versorgungsaufgaben nicht greifen, adressiert das Mobilfunkförderprogramm der Bundesregierung den Ausbau, um mindestens eine LTE-Versorgung der Haushalte sicherzustellen. Hierfür stehen derzeit 1,1 Mrd. Euro bereit.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass das 5G-Netz von mehreren Anbietern ausgebaut wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass in Deutschland aktuell die Deutsche Telekom, Vodafone und Telefónica Deutschland bundesweite öffentliche Mobilfunknetze betreiben. Sie besitzen entsprechende Frequenznutzungsrechte für 5G. Im Jahr 2019 konnte ein weiteres Unternehmen, die 1&1 Mobilfunk GmbH (vormals Drillisch Netz AG), Frequenznutzungsrechte ersteigern.



Der Mobilfunkstandard 5G kann in Deutschland seit Herbst 2019 genutzt werden. Der Aufbau reiner 5G-Netze, auch 5G Standalone-Netze genannt, hat erst vor kurzem die Pilotphase verlassen. Hierfür bauen die Netzbetreiber eine eigene 5G-Netzinfrastuktur mit neuen Antennen und Kernnetzen auf. Durch die exklusive Nutzung der 5G-Netzinfrastuktur und Frequenzressourcen kann zukünftig das volle Potenzial der 5G-Technologie ausgeschöpft werden. Dazu zählen insbesondere höhere Datenraten und niedrigere Latenzzeiten, z. B. für Echtzeitanwendungen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.